

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma form-plastic GmbH & Co. KG; Stand Jan. 2009

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Die Bedingungen gelten auch für schwebende und alsbaldige künftige Geschäfte, auch ohne ausdrückliche Bezugnahme, sofern nur unsere Bedingungen bei einem vorangegangenen Betrag einbezogen waren.

## 2. Vertragsschluss/Nebenabreden/Muster

Unsere Angebote sind freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Unsere Vertreter haben keine Abschlussvollmacht. Muster und Proben sind unverbindlich. Anschauungsmaterial und hinsichtlich Beschaffenheit und technischer Werte für die Auftragsausführung nur als ungefähre Anhaltspunkte zu betrachten, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.

## 3. Liefer-, Abnahme- und Abfrüfristen

3.1 Die Lieferfristen gelten für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk und werden nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit angegeben. Verzögerungen berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Auftrag oder zu Ansprüchen irgendwelcher Art, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns verursacht, bzw. uns zuzurechnen sind.

3.2 Unvorhergesehene Ereignisse, Streik, Aussperrung, Rohstoffverknappung oder andere Umstände höherer Gewalt, durch die die Vertragserfüllung ganz oder teilweise behindert wird, berechtigen uns, die Lieferfristen um die Zeitdauer der Behinderung zu verlängern. Ist die Behinderung von längerer Dauer oder Ursache einer Kostenerhöhung, oder macht sie die Herstellung der Ware unmöglich, sind wir berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Verteuerungen dem Käufer in Rechnung zu stellen. Aus Fällen der vorbezeichneten Art können Schadenersatzansprüche gegen uns ebenfalls nicht hergeleitet werden.

3.3 Auch ohne Einzelvereinbarung sind wir zur Teillieferung berechtigt.

## 4. Abrufaufträge

Ware aus Abrufaufträgen muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung abgenommen werden. Werden die vereinbarten Mengen oder Teile hiervon nicht termingemäß abgenommen, so ist der gesamte Kaufpreis und zwar ohne Rücksicht auf nebenvereinbarte etwaige spätere Abnahmefristen sofort fällig. Der Verkäufer kann jedoch auch wahlweise von der Lieferung der Restmenge absehen und stattdessen Schadenersatz erlangen.

## 5. Gefahrübergang

Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Bei Gewichts- oder Mengendifferenzen, die weder von uns noch vom Besteller zu vertreten sind, ist das Abgangsgewicht bzw. die Füllmenge maßgeblich, die in unserem Werk festgestellt wurde.

## 6. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro einschließlich Verpackung. Andere Währungen müssen ausdrücklich vereinbart werden. Hinzugerechnet wird die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Preise gelten ab Werk, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Von uns angelieferte Paletten in den Maßen 800 x 1200 und 1000 x 1200 mm werden von uns nur leihweise zur Verfügung gestellt und sind Zug um Zug zurückzugeben. Anderenfalls behalten wir uns vor, nicht zurückgegebene Paletten zu berechnen. Die vereinbarten Preise sind Grundpreise. Sie sind Festpreise, wenn bis zu unserer Lieferung (Rechnungserteilung) keine Änderungen eintreten, insbesondere bei Rohmaterial. Sollten diese Änderungen nach Vertragsabschluss eintreten, sind wir berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns an der von uns gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Erzeugnissen bis zur Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche unser Eigentum vor. Dazu gehören auch sämtliche Wechselverpflichtungen des Bestellers.

7.2 Verarbeitet der Besteller Vorbehaltswaren mit anderen Waren, so steht uns das Eigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Gesamtwert zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Gegenstände mit anderen Materialien möglicherweise entstehenden Miteigentumsverhältnisse gelten schon jetzt als auf uns übertragen. Der Besteller wird die Gegenstände als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Der Besteller darf die gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur gegen Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsfrage betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, einschließlich derjenigen aus Schadenersatz- oder Versicherungsleistungen, tritt der Besteller schon jetzt an uns ab, zu unserer Sicherung bis zur Höhe des Wertes der weiterveräußerten Ware. Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar anteilig auch insoweit als die Ware weiterverarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran in Höhe des Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben. Uns steht an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechende Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.

7.3 Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt. Der Besteller ist in diesem Falle zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten die sofortige Herausgabe der noch nicht weiterverkauften Waren zu verlangen. Bis dahin hat der Besteller die in unserem Eigentum stehenden Waren getrennt von anderen zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen, sich jeder Verfügung darüber zu enthalten und auf unser Verlangen ein Verzeichnis unseres Eigentums zu übergeben.

7.4 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

7.5 Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Veranlassung dazu verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben.

## 8. Zahlungsbedingungen

8.1 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto nach Rechnungsdatum (Versanddatum). Bei Barzahlung gewähren wir folgenden Skonto: Für Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum 2%. Als Barzahlungen gelten nur Zahlungen in bar, Überweisungen oder Schecks. Bei Wechselzahlungen sowie Scheckwechselzahlungen wird keine Skonto gewährt.

8.2 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten und insbesondere Teilzahlungsfristen überschritten, so wird die gesamte Restforderung sofort fällig. Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers vor Fälligkeit wesentlich, so steht uns das Recht zu, wahlweise sofortige Leistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir nicht auf andere Weise ausreichend abgesichert werden. Forderungen sind von dem Besteller mit einem Zinssatz von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

8.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen oder Gegenansprüchen. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten und nur zahlungshalber angenommen. Bei Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren fallen die Kosten der Diskontierung und Einziehung dem Besteller zur Last.

8.4 Zahlt der Besteller unregelmäßig, können wir die Zahlungsbedingungen für alle Lieferungen ändern.

## 9. Haftung für Mängel

9.1 Beanstandungen sind unverzüglich nach Ablieferung durch uns, bzw. den Transportunternehmer anzuzeigen (gem. § 377 HGB).

Die Verjährungsfrist beträgt 6 Monate.

Stellt der Besteller auf unser Verlangen keine Proben der beanstandeten Ware unverzüglich zur Verfügung, so entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

9.2 Transportschäden und Verluste sind sofort bei Empfang der Ware geltend zu machen.

9.3 Wenn sich die Beanstandung als begründet erweist, wird kostenlos und frachtfrei an ursprüngliche Empfangsstation Ersatz geleistet. Ersatz erfolgt handelsüblich Stück gegen Stück. Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt werden, soweit Ersatzlieferung oder Nachbesserung möglich ist, ausgeschlossen.

9.4 Bei Verwendung unserer Erzeugnisse kann die Tauglichkeit für den vorgesehenen Zweck trotz unserer evtl. Empfehlung nur durch die Erprobung in der Praxis letztlich bewiesen werden. Das entsprechende Risiko trägt der Auftraggeber. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet werden. Das Schriftformerfordernis ist Wirksamkeitsvoraussetzung.

9.5 Weitergehende Ansprüche, insbesondere eine Haftung für Folgeschäden jedweder Art, insbesondere für Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht und können von dem Kunden nicht geltend gemacht werden, es sei denn, eine schriftliche Garantie erfolgt zu dem Zweck, den Kunden gegen etwaige Mangel-Folgeschäden-Risiken abzusichern oder die Schadensverursachung beruhte auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.6 Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus culpa in contrahendo, aus Delikt und Unmöglichkeit sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.7 Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zu Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen. Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.

## 10. Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so hat uns der Besteller gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Schutzrechtinhabers schadlos zu stellen und Aufwendungen für Werkzeuge oder ähnliches zu ersetzen.

## 11. Formen

11.1 Werkzeuge, die von uns selbst oder in unserem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht unserer Konstruktionsleistung grundsätzlich unser Eigentum, werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet, sofern der Besteller einen Kostenanteil bei der Herstellung des Werkzeuges trägt. Lehnt der Besteller die Kostenbeteiligung auch bei der Möglichkeit der Amortisation des Kostenanteils am Warenwert aus laufenden Rechnungen ab, so steht uns die anderweitige Benutzung frei. Trägt der Besteller die Kosten oder Kostenanteile für die Herstellung der Formen, so setzt eine anderweitige Benutzung eine ausdrückliche Einigung voraus.

11.2 Wir bewahren die Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegen sie. Wir haften nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Wir tragen nur diejenigen Kosten der Instandhaltung, die aus dem normalen Formenverschleiß erwachsen. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb 15 Monaten nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.

11.3 Wir sind nicht zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die für eine vorhergehende Bestellung vereinbart wurden. Für den Fall, dass der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, können wir die für diesen Auftrag bestimmten Formen beliebig weiterverwenden. Vorstehende Bedingungen über Formen finden keine Anwendung, wenn es sich um uns gehörende Formen für allgemein übliche und verwendbare Artikel handelt.

## 12. Allgemeine Bedingungen

12.1 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir dazu berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

12.2 Sollte eine Bestimmung dieser „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Wir sind gemeinsam mit dem Besteller in diesem Fall dazu verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4 Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen und Ansprüche ist Arnsberg.

12.5 Gerichtsstand ist das für Arnsberg zuständige Amts- bzw. Landgericht..